



Gemeindeamt See

A-6553 See - Bez. Landeck
Tel. +43 (0)54 41/82 03
Fax +43 (0)54 41/82 03-18
gemeinde@see.tiro.gv.at
www.see.tiro.gv.at

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 33, Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz LGBl. Nr. 33/1952 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2008, der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1953 LGBl. Nr. 33 auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens LGBl. Nr. 10 aus 1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108 aus 2003 und der Tiroler Gemeindeordnung aus 2001 LGBl. Nr. 36 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90 aus 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde See in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

FRIEDHOFSDRDNUNG DER GEMEINDE SEE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Bürgermeister = Friedhofsverwaltung).
- 2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) sowie Aschenurnen von Personen die:
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten.

- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und der zuständige Wohnsitz nicht festgestellt werden kann.
- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 der Friedhofsordnung in einer Grabstätte des Friedhofs hatten.

2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 4

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen;
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art ausgenommen das Verteilen von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen aller Art;
- e) das Sammeln von Spenden;
- f) das Ablegen von Abfällen an einem anderen Ort, als an dem dafür vorgesehenen Müllplatz, und ausschließlich Abfälle, die durch die Grabpflege anfallen.

§ 6

Das Vornehmen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Urnennischen und Urnengräber.

§ 8

- 1) Die Einzelgräber im Friedhof werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Bedarfes belegt.
- 2) Reservierungen von Grabstätten sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 4) Urnen können in allen Gräbern, wenigstens 50 cm tief beigesetzt werden, solange keine Urnenwand bzw. keine Urnengräber errichtet sind.

§ 9

- 1) Innerhalb der Ruhefrist bei Vollbelegung eines bestehenden Grabes ist bei weiterem Bedarf eine neue Grabstätte zu nehmen, die von der Gemeinde zugewiesen wird.
- 2) Bei Belegung von zwei Gräbern einer Familie muss sich diese einvernehmlich mit der Gemeinde für die Beibehaltung eines Grabes entscheiden und das andere auflassen, sobald die Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 10

Die Einzelgräber weisen folgende Ausmaße auf:

Länge: 2,50 m bzw. 2,34 m
Breite: 1,10 m bzw. 1,15 m
Tiefe: 2,20 m (Grabsohle)
1,80 m (bei Nichttieferlegung)

Tiefe für Urnenerdgräber: mindestens 50 cm

Bezüglich der Größe der Aschenkapsel ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

Der Abstand zwischen den Grabstellen bzw. Särgen hat bei sämtlichen Gräbern mindestens 30 cm zu betragen.

Der Abstand zwischen den Grabmälern bzw. Grabstätten hat mindestens 20 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist der Gemeinde binnen einem Monat nach der Bestattung bekannt zu geben.
- 4) In Gräbern mit Tieferlegung soll nach Möglichkeit als zweite Leiche nur ein Angehöriger (Ehegatte, Kind, Geschwister oder Eltern) bestattet werden. Nur bei Vorliegen entsprechender Umstände kann die Gemeinde eine Ausnahme gestatten.

§ 12

Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem Folgejahr des Sterbetages. Bei Beerdigung eines Zinksarges beträgt die Ruhefrist 40 Jahre, beginnend mit dem Folgejahr des Sterbetages. Bei der Bestattung von Kindern kann die Grabruhe und die Bestattungstiefe von der Friedhofsverwaltung gesondert festgelegt werden.

§ 13

- 1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr jeweils für ein weiteres Jahr erworben werden.
- 2) Sollte die Ruhefrist bei einem bestehenden Grab abgelaufen sein, kann dieses durch Weiterbezahlung der Benützungsgebühren weiter verwendet werden. Ein Recht auf unbeschränkte Benützungsdauer besteht nicht.
- 3) Falls keine freien Grabstätten mehr vorhanden sind, kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten einer Grabstätte mit abgelaufener Ruhefrist schriftlich über die Nichtverlängerung des Benützungsrechtes in Kenntnis setzen. Diese Mitteilung hat jedoch mindestens 12 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes zu erfolgen.
- 4) Bei nicht zeitgerechtem Entfernen des Grabmales, tritt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde ein.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 15

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
Es sind nur schmiedeeiserne Kreuze erlaubt (Eisen, Kupfer, Messing, Nirosta).
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 17

- 1) Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf:
 - a) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen;
 - b) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern;
 - c) das Anbringen von Inschriften auf dem Grabstein.
- 2) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte entfernt werden.

§ 18

- 1) Die Grabmäler müssen so aufgestellt werden, dass auf die Dauer des Bestandes jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.
- 2) Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht über bzw. unterschreiten:

Maximale Sockelgröße:	Länge	ca. 90 cm
	Breite	ca. 20 cm
	Höhe	ca. 45 cm
		jedoch nur 25 cm über Gelände

Grabkreuze maximale Höhe mit Sockel	ca. 190 cm
Grabkreuze Mindesthöhe mit Sockel	ca. 170 cm
Grabkreuze maximale Querbalkenbreite	ca. 90 cm

Maximale Grabeinfassungen:	Länge	90 cm
	Breite	90 cm
	Höhe	10 cm
	Stärke	10 cm
		jedoch nur 10 cm über dem Gelände

Das Kreuz darf nur in der Mitte des Sockels bzw. Grabes eingesetzt werden.

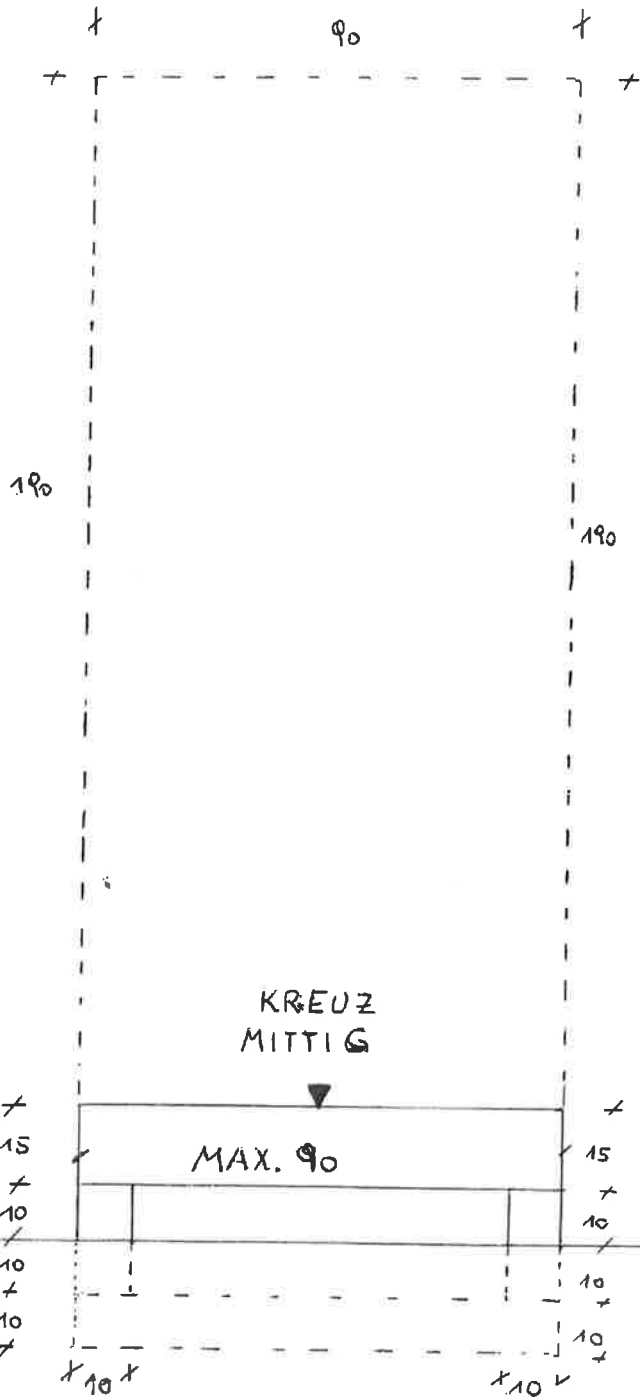
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber und der Zwischenabstand dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Verwahrlosung kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Verständigung auf Kosten des Benützungsberechtigten tätig werden.
- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. In dem Jahr in welchem die Räumung vorgenommen wird, fällt jedoch noch die ganze Jahresgebühr an. Gepflanzte Sträucher und Bäume gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

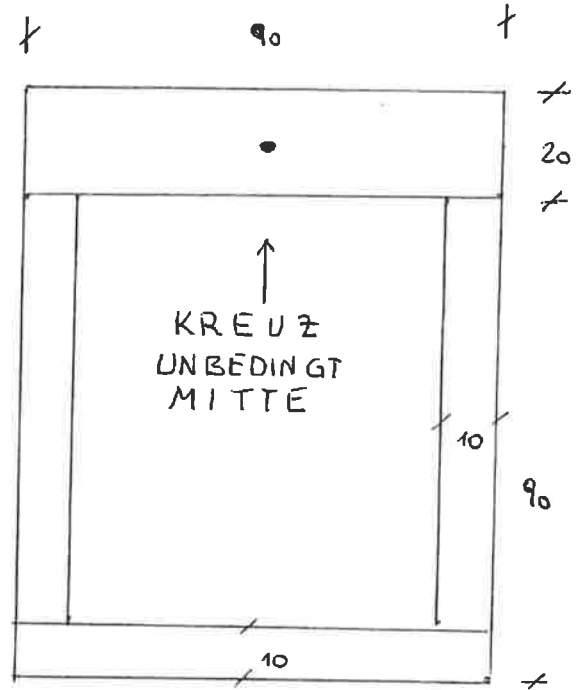
§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

MAX. GR. KREUZ



MAX. GR. EINFASSUNG
AUCH STEIN o. PLATTE



EBENE v. FRIEDH.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt ab dem Folgejahr des Sterbetages grundsätzlich 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 21

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen, für Nicht-tiefenlegung 1,80 m.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen.
- 3) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenkapelle

§ 22

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Die Leichenhalle steht im Eigentum der Pfarrkirche und es ist für eine Benützung das Einvernehmen mit der Pfarrkirche herzustellen.

§ 23

- 1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich in einem verschlossenen Sarg.
- 2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.
- 3) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Ein so verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitäts-

dienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,--
geahndet.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 25

Alle Benützungsberechtigten haben ab dem 01.02.2010 eine fünfjährige Übergangszeit, die Kreuze und Grabsteine sowie Grabeinfassungen der neuen Friedhofsordnung anzupassen. Sollte dies jedoch bis 31.01.2015 noch nicht vorgenommen worden sein, wird die Gemeinde die Anpassung auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlassen.

X. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

See, am 15.01.2010

Für den Gemeinderat der Gemeinde See
Bgm. Anton Mallaun



Angeschlagen am: 15.01.2010

Abgenommen am: 01.02.2010